



II-14747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7438/1-Pr 1/94

6815 /AB

1994 -09- 06

An den

zu 6973 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6973/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Freiheit der Kunst und Tierschutz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wäre es in einem ähnlich gelagerter Fall in Österreich zu einer Anklage gekommen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wäre eine Verurteilung wegen Tierquälerei in Österreich denkbar, hätte die Künstlerin einen lebenden Hirsch für ein Kunstwerk verwendet oder hätte hier die Freiheit der Kunst Vorrang?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der hier in Betracht kommende Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 StGB setzt entweder die rohe Mißhandlung oder das Zufügen unnötiger Qualen voraus. Ein totes Tier, das naturgemäß einer Schmerzempfindung nicht mehr zugänglich ist, kann daher niemals Gegenstand einer Tierquälerei sein (vgl. auch LSK 1981/109).

Zu 3:

Durch die Verwendung eines lebenden Tieres für ein Kunstwerk kann hingegen grundsätzlich der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt werden. Zwar ist seit 1982 in der österreichischen Verfassung festgelegt, daß "das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre [.....] frei [sind]" (Art. 17a StGG), doch bedeutet dies nicht, daß im Zuge einer künstlerischen Betätigung sanktionslos Straftaten gesetzt werden dürfen, sondern lediglich, daß jene Straftatbestände, die durch oder bei einer solchen Betätigung verwirklicht werden, restriktiv zu interpretieren sind. Die Kunstdfreiheit zieht somit eine gewisse strafbarkeitseinschränkende Wirkung nach sich, doch bleibt grundsätzlich auch das künstlerische Schaffen an die allgemeinen Gesetze gebunden (vgl. Triffterer-Schmoller, Die Freiheit der Kunst und die Grenzen des Strafrechts, ÖJZ 1993/16, 547 ff.). Die Verwendung eines Tieres für ein Kunstwerk wird somit dann strafbar, wenn das Tier roh mißhandelt wird oder ihm unnötige Qualen zugefügt werden (§ 222 Abs. 1 StGB). Unter einer "rohen Mißhandlung" ist dabei ein erheblicher Angriff auf den Körper eines Tieres zu verstehen, bei dem aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann. Unter "Qualen" sind (nicht nur unerhebliche) Schmerzen oder eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres zu verstehen, sofern sie eine gewisse Dauer aufweisen (Pallin, WrK, Rz 4 zu § 222). Als "unnötig" sind Qualen dann nicht anzusehen, wenn sie die Grenzen des Vertretbaren nicht überschreiten und zugleich bewußt als Mittel angewendet werden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen (vgl. Mayerhofer-Rieder, StGB⁴ Rz 4 zu § 222 u.a.). Ein solcher Zweck kann unter Umständen auch die Verwendung eines (lebenden) Tieres für ein Kunstwerk sein.

Die Frage, ob eine an einem Tier vorgenommene Handlung als Tierquälerei im Sinne des § 222 Abs. 1 StGB zu betrachten ist, läßt sich daher nicht allgemein beantworten, sondern setzt stets einen Vergleich der Belange des Tierschutzes mit anderen menschlichen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Interessenlagen voraus (Pallin aaO, Rz 15). In diese Interessenabwägung sind jedoch die konkreten Tathandlungen und die sonstigen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

5. September 1994

PARL 7438 (Pr1)